

Pränumerations-Preise:

Table with 2 columns: Subscription type (e.g., Ganzjährig, Halbjährig) and Price (e.g., 14 fl., 8 fl.).

Ercheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.

Wraider Zeitung.

Redactions- u. Administrations-Bureau

Wraider Zeitung, im Winkler'schen Ringgebäude, 1. Stock.

Nro. 54

Donnerstag den 5 März 1868

XVII. Jahrgang.

Politische Uebersicht.

Wrad, 4. März.

Es ist ganz unbegreiflich, welches Aufsehen die Reise des Prinzen Napoleon macht! Man behauptet sogar, dieselbe sei in Wien von Paris aus speciell zur Kenntniss gebracht worden...

Einem Berliner Blatte wird darüber von Paris geschrieben: Die Gerüchte von der Reise des Prinzen Napoleon nach Deutschland bewahrheiten sich. Allein ich glaube nicht an eine „Sendung“ des Prinzen. Man kennt die Absichten, die das mit dem Republikanismus liebäugelnde Mitglied der Kaiserfamilie bezüglich der Debatten hat...

Die „Revue des deux Mondes“ sagt über den angeblichen Notenwechsel, der zwischen Frankreich und Rußland in der orientalischen Frage stattgefunden haben sollte: „Jene, welchen die orientalische Frage wie Opium oder Haschisch das Gehirn betäubete, wollten wissen, daß Frankreich eine Note an Rußland gerichtet hätte, um gegen dessen Umtriebe in der Türkei zu protestiren.“

Die jüngste preussische Thronrede scheint in den Pariser Regierungskreisen einen ganz besonders angenehmen Eindruck gemacht zu haben, denn der „Moniteur“ schreibt in seinem Bulletin: „Wir veröffentlichen weiter unten dieses Actenstück, dessen friedlichen und gewinnenden Character man bemerken wird, und wir lenken die besondere Aufmerksamkeit unserer Leser auf den letzten Passus, in welchem der König Wilhelm sich zu den guten Beziehungen Glück wünscht, die zwischen seiner Regierung und den fremden Mächten herrschen.“

Die Angelegenheit der der Bestechung durch die preussische und italienische Regierung angeklagten und vom Ehrengerichte freigesprochenen Pariser Blätter ist in eine neue Phase getreten. Das „Pays“ hatte erklärt, es befände sich im Besitz von eine Anzahl von Blättern compromittirenden Actenstücken, welche es sofort veröffentlichen wolle, wenn diese Blätter, und zwar der „Sibele“, die „Opinion Nationale“, die „Debats“, die „Liberté“, der „Avenir National“ und die „Revue des deux Mondes“ zuvor erklärten, daß sie in keinem Falle dem „Pays“ wegen dieser Veröffentlichung etwas anhaben wollten.

fenden Anklagen den Vorzug geben. Im entgegengesetzten Falle behalten wir uns unsere ganze Handlungsfreiheit vor.“

Mit dieser Erklärung ist denn auch Girardin in der gestrigen „Liberté“ nicht einverstanden, und er schlägt seinerseits den angeschuldigten Blättern vor, das „Pays“ durch einen gemeinschaftlichen Act aufzufordern, daß es die angeblichen Urkunden binnen 24 Stunden veröffentliche; sollten die Blätter diesen Vorschlag ablehnen, so werde die „Liberté“ allein eine solche Aufforderung im notariellen Wege an das „Pays“ richten.

Am Vorabend der Wiederaufnahme der Finanzdebatten in der zweiten italienischen Kammer läßt sich in den officiellen Blättern neuerdings ein ernster Mahnruf vernehmen. Hindeutend auf die zahlreichen und ihrem Wesen und Inhalte nach fast einmüthigen Abessen, mit denen Municipalitäten, Handelskammern und Vereine die Beseitigung jeder politischen und die möglichst rasche Erledigung der finanziellen Frage erbitten, betonen die Blätter noch, daß in diesen Documenten auch ein zwar nur indirecter, aber doch sehr beherber Vorwurf gegen jene Kammermitglieder liege, die angesichts so großer Gefährdung der öffentlichen Interessen und nach schmerzlichen Ereignissen, die das Land dem Verderben nahe brachten, nichts Besseres zu thun wußten, als durch Circulare die Bevölkerung aufzureizen.

Zur Unterstützung solcher Mahnrufe führen die italienischen Blätter noch Auszüge aus den Commissionsreferaten über die Erfordernisse der öffentlichen Staatsschuld an. Das Jahr 1867 hatte auf diesem Gebiete im Vergleiche zum Vorjahre eine Mehrausgabe von nahezu 56 Millionen Lire und im Ganzen für Zinsen, Tilgungen und Lotteriegewinne einen Aufwand von fast 350 Millionen Lire erfordert.

Der Florentiner Correspondent der „Times“ führt Klage über die Leichtgläubigkeit, mit der in letzter Zeit die gefährlichsten Räuber und Briganten aus italienischen Gefängnissen ausbrechen und ihr Unwesen von vorn beginnen können. So seien aus der Festung Taranto kürzlich nicht weniger als dreizehn Briganten ausgebrochen, von denen acht, nachdem einer im Kampfe mit der gleichfalls gebliebenen Schildwache getödtet und drei andere verwundet und wieder gefangen wurden, entkamen und die Gegend neuerdings unsicher machen.

Von der römischen Armee erfährt derselbe Correspondent, daß man ihre Stärke weitaus übertrieben habe. Sie zähle nicht mehr als 14,000 Mann und die weiteren Rekrutierungen seien eingestellt. Ein gleiches Bewandniß habe es mit der Befestigung Roms, für die nicht mehr geschoben sei als nöthig, um die Stadt gegen einen Handstreich zu sichern.

Nach einem officiösen Communiqué ist unter den Mächten im Augenblicke wieder ein Meinungsaustrausch bezüglich der orientalischen Angelegenheit angeregt. Es handelt sich darum, einerseits gegenüber dem täglich sich verstärkenden Ernst der Situation endlich dem Problem näher zu treten, die Worte zur Inangriffnahme der dringenden Reformen auf Grundlage des Hat-y-Humaium zu bewegen, ohne von dem Princip der Selbstständigkeit der Türkei, wie dasselbe der Pariser Vertrag definiert hat, abzuweichen, andererseits jeder Gefährdung der Integrität der Türkei, welche gleichfalls der Pariser Friede sanctionirte, wirksam vorzubeugen.

Aus dem Budgetausschuß der ungarischen Delegation.

P. C. Wien, 2. März.

(Fortsetzung.)

Und wenn hinsichtlich der Kosten der Staatsschulden dieselbe Gesetzgebung zur selben Zeit, als sie die Subventionirung der Lloydgesellschaft in das Budget des Außern aufzunehmen beschloß, nicht gleichzeitig verordnete, daß die Gebarungskosten der Staatsschulden hinsten in das Budget des gemeinsamen Finanzministeriums aufgenommen werden sollen: so könnte sich die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Commission, deren Wirkungskreis im G.-A. XII, 1867, so bestimmt umschrieben ist, auch in dem Falle nicht berechtigt halten, diesbezüglich die Lücken der Bestimmungen der Gesetzgebung auszufüllen, wenn der Grund der Unterlassung bloß in Vergeßlichkeit läge und es in ihren Augen unabweisbar wäre, daß die Gesetzgebung über das Budget der Staatsschulden nicht anders verfügen könnte, als das der Commission unterbreitete Budget des gemeinsamen Ministeriums voraussetzt.

Der G.-A. XII vom Jahre 1867, der das Delegations-Institut schuf, unterscheidet jene Gegenstände, die wegen der Gemeinsamkeit der Vertheilung auf Grund der pragmatischen Sanction als gemeinsame zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den andern Ländern Sr. Majestät anerkannt wurden, von jenen Gegenständen, die wegen der Berührung der Interessen zweckmäßiger mit gemeinsamer Uebereinstimmung erledigt werden können. Die Gesetzgebung hat einen Theil ihrer Rechtsbefugnisse bloß hinsichtlich der ersteren Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanction ersließend anerkannt wurde, in der im Gesetze umschriebenen Art und Ausdehnung der aus ihrem Schoße entsendeten Commission übertragen; hinsichtlich jedes andern Gegenstandes, wenn er auch mit gemeinsamer Uebereinstimmung zu erledigen ist, wünscht sie alle ihre Legislativrechte unmittelbar auszuüben.

Ich brauche vor der geehrten Commission nicht auseinanderzusetzen, daß die ungarische Gesetzgebung nicht bloß die Staatsschuld als aus der pragmatischen Sanction ersließende gemeinsame Angelegenheit nicht anerkannte, sondern indem sie diesbezüglich nicht einmal eine rechtliche Verpflichtung anerkannte, bloß aus politischen Rücksichten und aus Billigkeit einen bestimmten feststehenden kleiner Uebertrag unterworfenen Jahresbeitrag übernimmt. Die consolidirte Staatsschuld und die mit dieser verletzten Fragen können somit schon ihrer Natur nach nicht vor jene Commissionen gehören, deren Wirkungskreis das Gesetz bloß auf jene Angelegenheiten beschränkt, die als ersließend aus der pragmatischen Sanction erkannt sind.

Und wenn die Frage der consolidirten Staatsschuld schon ihrer Natur nach dem Wirkungskreise der zu Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Commission einbezogen werden kann: so kann sich diese Commission um so weniger berechtigt fühlen, das Budget dieser Angelegenheiten auch nur in Verhandlung zu ziehen, je ungewisser es ist, daß die bezüglich der Staatsschuld von den Ländern der ungarischen Krone freiwillig übernommene Verpflichtung, so lange die Gesetzgebung nicht anders verfügt, sich nicht weiter als auf regelrechte Einzahlung des übernommenen Jahresbeitrages erstreckt.

Das Gesagte gilt in vieler Beziehung auch hinsichtlich der Gebarungskosten der schwebenden Schuld. Wohl ist es wahr, daß nach dem §. 5, G.-A. XV 1867 hinsichtlich dieser Art der Staatsschuld auch die Länder der ungarischen Krone gemeinsame Bürgschaft übernommen haben; und aus dem Principe dieser gemeinsamen Entstehung folgt nicht bloß die Nothwendigkeit der Controle seitens der ungarischen Legislative, sondern auch die der Einsufnahme auf die Gebarung, so wie die Verpflichtung der Theilnahme an den Kosten der Gebarung; aber es ist Sache der Gesetzgebung, diese Nothwendigkeit und Verpflichtung auszusprechen, das Verhältnis und die Modalitäten der Theilnahme an den Gebarungs- und Controllkosten festzustellen, gleichwie die Gebarung und Kontrolle selbst zu regeln. Der ganz Geist des G.-A. XII 1867 verbietet der Commission, sich diesbezüglich in den Rechtskreis der Gesetzgebung zu mischen; die klaren Bestimmungen der §§. 37 und 40 verbieten ihr, sich auch nur zur Behandlung der Gebarungskosten der schwebenden Schuld für competent zu halten. Doch wenn auch die Delegationen ihrer Competenz vergebend diese Gebarungskosten votiren würden, dürften die betreffenden Finanzminister dieselben nicht in die Landesbudgets aufnehmen, da das Verhältnis, nach welchem die votirten gemeinsamen Kosten in diese Budgets aufzunehmen sind, durch den Gesetzartikel XIV 1867 im Sinne des G.-A. XII ganz bestimmt bloß hinsichtlich der Kosten jener Staatsangelegenheiten, die als gemeinsam in Folge der pragmatischen Sanction anerkannt sind, festgesetzt ist.

Es ist somit nothwendig, auch in dieser Angelegenheit die Verfügung der Gesetzgebung abzuwarten, die ganz gewiß ebenfowenig ausbleiben wird, als sie auch bei anderen hochwichtigen Angelegenheiten nicht ausblieb, die als nicht ersließend aus der pragmatischen Sanction gar nicht als gemeinsam betrachtet wurden, aber die übereinstimmende Verfügung der beiden Legislationen erforderten.

Während die Posten über die Gebarungskosten der Staatsschuld der erwähnten Gründe halber schon wegen ihrer Titel auf den ersten Blick als solche Gegenstände erscheinen, zu deren Aufnahme sich die geehrte Commission nicht berech-

tigt halten kann, haben einzelne Posten der Pensionsrubrik nach kurzer Durchsicht die Commission dazu bemogen, daß sie derzeit die einfache Beiseitelassung auch dieser Rubrik und deren Verweisung an die Legislationen in Antrag bringe. Staatsrechtliche Gesichtspunkte und mit der Behandlung dieser Rubrik verbundene Schwierigkeiten, zu deren Lösung die Commissionen als nicht competent betrachtet werden können, motiviren in gleicher Weise diesen Vorschlag. Die Subcommission leugnet nicht, daß ein Theil der in dieser Rubrik enthaltenen Pensionen unabweisbar ein solcher ist, der im Dienste jener Angelegenheiten, die klar als gemeinsame anerkannt sind, verdient wurde; doch ein großer Theil des angelegten Jahreserfordernisses begreift auch solche Pensionen in sich, die entweder gar nicht oder nur zum Theil als gemeinsame betrachtet werden können; auch solche, die ausschließlich bloß das Budget der Länder der ungarischen Krone, oder ausschließlich das der andern Länder Seiner Majestät belasten können.

Die Subcommission kennt und würdigt jene Rücksichten, die bezüglich eines Theiles dieser Pensionen obwalten; doch ist sie der Ueberzeugung, daß sie nicht einmal innerhalb der engen Schranken ihres genau umschriebenen Wirkungsbereiches die Anforderungen der Gerechtigkeit Billigkeits-Rücksichten unterordnet.

Die citirten §§. 37 und 40 des Gesetzartikels XII. 1867 sind auch für die Pensionen maßgebend. Doch wenn auch jene Pensionen, die für geleistete Dienste in den als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten erworben nach dem Gesetze in das gemeinsame Budget aufgenommen werden könnten; so könnte doch in Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen die genaue Bestimmung der Natur der einzelnen Pensionen verbunden ist, auch wenn die Commission sich für competent hierzu halten könnte, die Ausscheidung derselben kaum ins Werk gesetzt werden. Denn während hinsichtlich der Feststellungen des Gesetzartikels XII 1867 über den Begriff der gemeinsamen Dienstleistung keinerlei Zweifel obwalten wird, gibt die Qualification der in vergangenen Zeiten geleisteten Staatsdienste gänzlich entgegengesetzten Auffassungen und Erklärungen Raum.

(Fortsetzung folgt.)

Wien, 3. März.

In der heutigen Sitzung der ungarischen Delegation legte das Subcomité dem aus dreißig Mitgliedern bestehenden Ausschusse für die Marine sein Elaborat vor. Das Ordinarium wurde durchberathen. Zugewogen waren Minister Vonyay und der General Philippovic. Morgen folgt die Fortsetzung der Beratungen. In der morgigen öffentlichen Delegationsitzung wird Csengerly über das Budget des Finanzministeriums referiren und können bis 9. d. die Verhandlungen unmöglich beendet sein.

Die Reichsrathsdelegation nahm das Marinebudget nach dem Antrage des Ausschusses an, und zwar: 7 1/2 Millionen für's Ordinarium, und 723,000 für's Extraordinarium, sowie auch die vom Ausschusse beantragten Resolutionen. Der Kriegsminister erklärte hierbei, daß der Kaiser die Marinetruppen- und Flotten-Inspectionen aufgegeben habe.

Die „Wiener Abendpost“ bezeichnet die Ausstreunungen über einen angeblichen Zwiespalt im Schoße des diesseitigen Ministeriums u. dgl. als journalistischen Humbug.

Die verbreiteten Gerüchte über Vonyay's Rücktritt wegen eingetretener Uneinigkeit im Ministerium sind tendenziöse Lügen, denn es herrscht gegenwärtig im Ministerium mehr Einigkeit als je. Vonyay reiste bloß nach Pest, um das ungarische Budget dem Ministerrathe vorzulegen. Die Beratungen hierüber dauerten beinahe den ganzen Tag. Das Budget ist gegenwärtig Sr. Majestät bereits unterbreitet worden.

Wie die „Oesterreichische Correspondenz“ vernimmt, sei der Erzherzog Albrecht nach München abgereist, um die Weilsbeisetzungen der kaiserlichen Familie anlässlich des Todes des Königs von Baiern zu überbringen und den Kaiser bei dem Leichenbegängnisse zu vertreten.

Prinz Napoleon wird auch hier erwartet behufs Einleitung einer gegen die russischen Zukunftspläne gerichteten Lösung der orientalischen Frage.

Stark verbreiteten Gerüchten zufolge ist die Entscheidung über die interconfectionellen Fragen bereits getroffen. Das Ministerium habe in dem letzten unter Vorsitz des Kaisers stattgefundenen Ministerrathe die betreffenden Anträge vorgelegt und die kaiserliche Genehmigung nachgesucht, welche erfolgt.

Neuestes.

Agram, 3. März. In der abgehaltenen Gemeinderathswahl des ersten Wahlkörpers des ersten Hauptstadtbereiches wählten die Candidaten der Unionspartei die Majorität.

Berlin, 3. März. Der heute erschienene „Staatsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung des Königs, welche das Vermögen des Königs von Hannover unter Berufung des Artikel 63 der Verfassung vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages mit Beschlag belegt.

Wie die „Kreuzzeitg.“ vernimmt, beschloß der Staatsgerichtshof, gegen den in Hiesing weilenden Grafen Platen eine Anklage wegen Hochverrath zu erheben.

Frankfurt, 2. März. Prinz Napoleon traf hier Mittags ein und wurde im Bahnhofe von dem französischen Consul empfangen. Die Zeit der Abreise des Prinzen, sowie das Ziel seiner Reise sind noch unbekannt.

Osag, 2. März. (Abgeordnetenversammlung.) Thorbecke interpellirte das Ministerium über folgende drei Punkte: Wie es zu rechtfertigen sei, daß die Person des Königs, dem Verfassungsgebrauche zuwider, in den Conflict der Staatsgewalten hineingezogen wurde? Ob die Haltung der letzten Kammer deren Auflösung herbeigeführt habe? Was die Regierung mit der Thronrede sagen wollte? Es entstand eine längere Debatte. Der Minister des Innern verteidigte die Politik der Regierung. Der Minister des Aeußeren versprach Aufklärungen gelegentlich des dritten Budgetcapitels. Moens bekämpft die Wiederherstellung des Kultusdepartements.

Paris, 3. März. Der „Moniteur“ meldet: Der Kaiser wird anlässlich des Todes des Königs von Baiern, Ludwig I., durch 21 Tage Trauer anlegen.

Florenz, 3. März. In der heutigen Kammer wurde die Debatte über die Aufhebung des Zwangscurses und der Ausgabe von 300 Millionen Papiergeld, auf fünf Jahre tilgbar, beendet. Viacava Qualdi war für Zwangsanleihe.

Madrid, 2. März. Ein königliches Decret untersagt die Ausfuhr von Getreide und Cerealien.

Madrid, 3. März. Ein Theil Oberarragoniens wurde in Belagerungszustand versetzt, um die ungewohnten Verhältnisse des zunehmenden Schwärzerveseus ausgiebig zu unterbrücken.

Newyork, 22. Februar. (Per „City of Baltimore“ via Queenstown.) Gerüchweise verlautet, man habe beim obersten Gerichtshof das Verlangen nach einem Verhaftungsmandate gegen den von Johnson ernannten Nachfolger Stanton's, Lorenzo Thomas, eingebracht.

Die Repräsentantenkammer verlangte die Vorlage der Correspondenz, welche auf die Bildung der atlantischen Militärdivision und die Ernennung Sherman's zum General mittelst Diplom Bezug hat. Johnson hat die Ernennung Sherman's zurückgewiesen.

Washington, 21. Februar. (Kabeltelegramm.) Die Repräsentantenkammer nahm die Artikel an, welche Johnson der Verletzung der „Tenure of Office-Acte“ durch Absetzung Stanton's und Ernennung Thomas' zu seinem Nachfolger ohne Senatszustimmung, und der Verletzung des Armeegesetzes durch den Versuch der Ueberredung Emery's, einem ihm von Grant nicht zugekommenen Befehle nachzukommen, beschuldigen.

Statuten

des Butthiner Lesevereins verschiedener Nationalitäten.

(Schluß.)

Ausschuß.

§. 43. Der Ausschuss besteht aus den Beamten des Vereins und sechs Ausschussmännern.

§. 44. Pflicht des Ausschusses ist: den Zweck des Vereins in jeder Richtung zu fördern.

§. 45. Im Falle der Verhinderung des Präses und Vice-Präses hat der älteste Ausschussmann in den Ausschussitzungen dieselben zu vertreten.

§. 46. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, in außerordentlichen Fällen aber auf Verlangen zweier Ausschussmänner hält der Ausschuss Sitzung.

§. 47. Der Präses beruft die Ausschussmitglieder schriftlich ein, was dieselben zu widiren verpflichtet sind und in diesem Falle kann der Ausschuss für sämtliche Vereinsmitglieder verbindende Beschlüsse fassen, selbst dann, wenn außer dem Präses noch 4 Ausschussmänner zugegen sind.

§. 48. In den monatlichen Ausschussitzungen ist der Ausschuss verpflichtet, über die Gebarung der Beamten Rechnung zu verlangen.

§. 49. Der Ausschuss ist für alle seine Handlungen in der jährlich abzuhaltenden Sitzung verantwortlich.

Allgemeine Sitzung.

§. 50. Der Präses, und im Verhinderungsfalle desselben der Vice-Präses, ist verpflichtet, jedes Jahr, u. zw. auf den 15. December die Vereinsmitglieder zur allgemeinen Sitzung schriftlich einzuberufen und letztere um 14 Tage früher in der Zeitung bekannt zu machen.

§. 51. In außerordentlichen Fällen kann der Präses nach eigener Einsicht eine außerordentliche Sitzung einberufen. Dasselbe ist er verpflichtet zu thun, wenn dies von sechs Vereinsmitgliedern schriftlich gefordert wird.

§. 52. Die in den allgemeinen Sitzungen nicht erschienenen Mitglieder werden als solche betrachtet, die zu den gebrachten Beschlüssen ihre Zustimmung geben; übrigens ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses ein Drittel der sämtlichen Mitglieder nothwendig.

§. 53. In dem Falle, als ein Drittel sämtlicher Mitglieder persönlich nicht zugegen wäre, so können auch die Verjämbungsbriefe diese Zahl ergänzen und die allgemeine Sitzung wird beschlußfassungsfähig.

§. 54. In den ordentlichen und allgemeinen Sitzungen sind die Vereins-Beamten und Ausschussmänner verpflichtet, von ihrer Gebarung Rechnung zu geben; in außerordentlichen Sitzungen aber nur auf Verlangen der Sitzung.

§. 55. In den allgemeinen Sitzungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit die Stimme des Präses.

§. 56. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der Präses verpflichtet die namentliche Abstimmung anzuordnen.

§. 57. Der Verein ist hinsichtlich seiner allgemeinen Functionen öffentlich; bezüglich der, Personen interessirenden Verfügungen aber, wird mittelst geh. innerer Abstimmung entschieden.

Änderung der Statuten.

§. 58. Die Statuten können nur dann geändert werden, wenn dies durch den Ausschuss nach eindringlicher Erwägung angenommen den Vereinsmitgliedern als Berathungsgegenstand wenigstens um einen Monat vor der ordentlichen allgemeinen Sitzung bekannt gegeben wird, ferner, wenn wenigstens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder zugegen sind und im Wege der namentlichen Abstimmung die Majorität dafür stimmt. Nur dann kann die Abänderung der hohen Regierung zur Gutheißung vorgelegt werden.

Auflösung des Vereins.

§. 59. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn zehn ordentliche Mitglieder denselben aufrecht zu erhalten wünschen, in welchem Falle die für die Auflösung stimmenden Mitglieder auch fernerhin als Solche zu verbleiben verpflichtet sind.

§. 60. Wenn sich so viele Mitglieder nicht finden sollten, so wird das bewegliche und allfällig unbewegliche Vermögen des Vereins — die Bücher ausgenommen — mittelst einer im vorhinein bekanntzugebenden Versteigerung an den Meistbietenden verkauft und der eingeflossene Geld-

betrag in gleichen Theilen, sammt den Büchern, unter den Araber Volksbildungs-Vereinen ungarischer, romanischer und mosaischer Nationalität — im Verhältnisse zur Zahl der Vereinsmitglieder — vertheilt.

Butthyn, im December 1867.

Johann Németz m. p., Anton Fandó m. p.,
ung. Vereins-Notar. Vice-Präses.

403 R. sz.

B. M.

Diese Statuten werden gutgeheißen.

Ofen, den 24. Jänner 1868.

(L. S.)

Für den Minister:
Josef Szlavy m. p.,
Staats-Secretär.

Aus ungarischer Sprache übersetzt und mitgetheilt durch
Jakob Groß,
deutscher Vereins-Notar.

M. St. Pécska, 3. März.

Bevor wir zur eigentlichen Aufgabe dieser Zeilen, also auf den Kern vorliegenden Berichtes eindringen, finden wir es nöthig zu erwähnen, daß wir, von dem wohlthätigen Einfluß der öffentlichen Presse überzeugt, die Güte des geehrten Herrn Redacteurs öfter in Anspruch zu nehmen uns erlauben werden.

Wir glauben dieses vorzüglich denen gegenüber erklären zu müssen, die uns vielleicht für panegyrisch halten sollten. — Wir sind jeder Vobrenerei fern, wollen uns indess nicht beirren lassen, über hierortige Gemeindezustände zu referiren, alle Mängel zu tadeln, und ehliches Strben zu würdigen, bis unser Ziel erreicht, bis nicht der Tempel in unserer Mitte erbaut dastehen werde, und wir geben uns der angenehmen Erwartung hin, die geehrte Redaction werde unsern Berichten willig die Spalten ihres geschätzten Blattes öffnen.

In unserem vorigen Berichte erwähnten wir, daß der Bau eines zeitgemäßen Tempels in einer General-Sitzung beschlossen wurde. Da die hierortige Gemeinde nur eine kleine ist, so ist selbstverständlich, daß es derselben nur schwer fallen dürfte, den Bau aus eigenen Mitteln auszuführen; dieses voraussehend, machte der Vorstandspräses Herr Leopold Adler den Vorschlag, einen Ball abzuhalten, dessen Reinertrag dem Tempelbau zugewendet werde. Das Ballcomité hat sich auch bereits constituirt und wurde die Abhaltung des Balles auf den 15. März l. 3. festgesetzt. Wir hoffen auch von unseren Nachbargemeinden im Allgemeinen, von der Araber Bevölkerung insbesondere, deren Wohlthätigkeitsinn wir genugsam kennen, die größt Theilnahme.

Nebst der Heiligkeit des Zweckes können wir ihnen auch einen genügenden Abend prognosticiren, denn der Präses des Ballcomités Herr Ignaz Heller ist ernstlich bemüht alles zu veranlassen, daß das Arrangement in jeder Beziehung so glänzend als möglich ausfalle. Im Comité sind auch zwei Nichtjuden, nämlich die Herren Dr. Carl Jffekuk und Johann Joly, die mit größter Bereitwilligkeit den heiligen Zweck zu fördern versprochen, und somit können wir gegenwärtigen Bericht mit den Worten schließen:

„Wie schön und lieblich ist's, wenn Brüder friedlich beisammen wohnen.“ *)

Tagesneuigkeiten.

Arad, 4. März. Der Aufruf des vielverdienten Chefarztes des allgemeinen Krankenhauses, Herrn Med. Dr. Matavovskij, zur Gründung eines ärztlichen Vereins in unserer Mitte, hat bei den Betheiligten den freudigsten Widerhall gefunden und haben sich zur anberaumten Zeit in dem erwähnten Spital die sämtlichen Civil- und Militär-Aerzte unserer Stadt eingefunden, um die ersten Schritte zur Constituirung dieses Vereins zu machen. Als Alterspräsident führte Herr Med. Dr. Carl Chorin das Präsidium. Zum Entwurf der Statuten wurde eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission und zu Schriftführern die Herren Med. Doctoren Sigmund Chorin und Julius Szathmáry gewählt. Auf Antrag des Herrn Stadtphysicus Dr. Darányi, welcher auch von Herrn Dr. Aradi unterstützt wurde, wird dem Herrn Dr. Matavovskij für die Initiative, welche derselbe in dieser Sache ergriffen, der Dank der Versammlung votirt. Somit ist unsere Stadt mit einem Vereine bereichert, dessen Wirken nicht nur der abstracten Wissenschaft, sondern dem practischen Leben selbst nur zum Nutzen und Segen gereichen kann.

*) Der Hauptmitarbeiter des „Szazabunt“, Herr Stefan Toldy, ist principieller Differenzen halber aus dem Verbände der Redaction dieses Blattes getreten. „Szazabunt“ verliert so seinen tüchtigsten, geistvollsten Mitarbeiter.

*) „Magyar Ujság“ setzt auseinander, daß nach §. 83 des Preßgesetzes eine Beurtheilung Seitens der Jury in Abwesenheit des Angeklagten keine anderen Folgen haben könne, als daß der Angeklagte, wenn nicht anders, selbst mit Gewalt persönlich vor ein Geschwornengericht treten müsse nach dessen persönlichem Erscheinen in Haft nehmen, selbst für den Fall, wenn derselbe nach §§. 81 und 20 bei der ersten Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten wäre. §. 20 des Preßgesetzes enthalte bezüglich solcher Angeklagten, die im Auslande leben, die Bestimmung, daß dieselben auf dem Wege der Tagespresse vor Gericht geladen werden. Da auch dies in dem Proceß der „Magyar Ujság“ unterblieb, so könne die Proceßur noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

*) Der Bau des Pest-Theresienpel-Seegebiner schiffbaren Canales wird nicht 13, sondern 20 Millionen Gulden kosten, eine allerdings ganz achtbare Summe Geldes!

*) In einer Zahl, die wenig über die Beschlußfähigkeit hinausreichte, versammelte sich am 28. Februar die jüdische Nations-Universität zur letzten öffentlichen

*) In Arad sind Karten für diesen Ball zu haben bei den Herren Geb. Bettelheim, S. Goldscheider, W. S. Prinnec und Ch. Wallfisch & Söhne.

ern, unter den männlicher und zur Zahl der ... andó m. p. ... Minister: ...

Sigung, um in die meritorische Verhandlung des von Trau- schenfelds gestellten Antrages auf eine a. u. Repräsentation an Se. Majestät den König einzugehen. Die Verhandlung war bei dem Mangel einer lebhaften Debatte eine kurze, und begnügte sich die Versammlung lediglich, den Bericht des Dreierausschusses anzuhören und ihre Zustimmung zu geben. Ueber Beschluß der Versammlung wird an den h. ungarischen Reichstag nicht eine bloße Abschrift der Repräsentation an Se. Majestät, sondern ein selbstständiger Entwurf gefertigt werden, dessen Ueberreichung Aufgabe der Hermannstädter Reichstagsabgeordneten ist.

Francs an Levita, indem er gleichzeitig in den Entscheidungsgründen dem Herzog in einer nicht eben schmeichelhaften Weise zu verstehen gab, daß er durch seinen Eigensinn höchst wahrscheinlich um 5 Millionen Francs ärmer geworden sei.

Schluss-Course der Wiener Börse vom 3. März.

Table with multiple columns listing market data for various categories: Staatsfonds, Staatsloose, Eisenbahnactien, Bankactien, Wechsel, and others. Includes values for different currencies and interest rates.

Wien, 3. März. Vorbörsen. Creditactien 188.70 Staatsbahn 257.80, 1860er Lose 82.80, 1864er Lose 81.00, Napoleons'or 9.36 1/2, Lombarden 172.70. Unbelebt wenig fest.

Die andauernde Verstimmung der Börse wurde auf die sich erhaltenden Gerüchte einer Couponsteuer-Erhöhung zurückgeführt. Sowohl Staatspapiere als Geld- und Industrieactien waren vom Anfang bis zum Schluß flau und rückgängig, nur Bankactien erholten sich um fl. 2-3, Prioritätsoblig. größtentheils etwas besser begehrt. Fremde Valuten steifer und ca. 1/2 St. höher. Die Umsätze im Allgemeinen von keiner großen Bedeutung.

Wien, 3. März. Abendschluß. Creditactien 187.30, Nordbahn 153.7, Staatsbahn 255.00, 1860er Lose 82.40, 1864er Lose 80.60, Napoleons'or 9.39 1/2, Lombarden 171.80, Galizier 205, Franz-Josefsbahn 158, Schwantend.

Theater.

Donnerstag den 5. März l. J., zum erstenmale: Gringoire. Neues Dramalet in 1 Act, von Th. de Banville. Diesem geht vor: Könnnyü lovasság. (Leichte Cavallerie.) Komische Operette in 1 Act. Musik von Suppé.

Die Lotterieziehung von 4. März 1868. 8 69 78 18 42

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 4. März 1868.

Table listing telegraphic exchange rates for various government securities and currencies, including 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, and Wechsel-Cours for London, Silber, and Ducaten.

Redaction, Druck und Verlag von S. Goldscheider. Hauptplatz, im Winkel'schen Neugebäude.

Handels- und Börsenachrichten.

L. R. Arab, 4. März. Im Getreidegeschäft ist die Stimmung unverändert flau, der Verkehr andauernd ohne Belang. Auch Spiritus bleibt flau. Von prompter Waare wurden mehrere Partien á 47 1/2 kr. verkauft, pr. Ende April wurden 1000 Eimer á 50 1/2 kr. verschlossen. Der Detailpreis ist bei mäßigem Consum 48-48 1/2 kr. pr. Grad inclusive Faß.

Kundmachung.

Bekanntmachung der Markenderei in der Cavallerie-Caserne zu Klein-St. Miklós auf die Zeit vom 1. Mai 1868 bis Ende December 1870 findet am **26. März 1868, 10 Uhr Vormittags**, in der k. k. Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (Festung, Hauptwach-Quarré, Nr. 198, 1. Stock) eine Offert-Verhandlung statt.

Allgemeine Bedingungen.

- Zu dieser Verhandlung werden **blos schriftliche Offerte** entgegengenommen und nur dann berücksichtigt:
 - wenn selbe genau nach dem hiefür bestimmten Formulare ausgefertigt, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen, vom Offerenten unter Angabe dessen Characters und Wohnortes eigenhändig unterschrieben und versiegelt, längstens bis zum Beginne der Verhandlung eingelangt sind;
 - wenn denselben das von der competenten Local-Behörde neu ausgefertigte Zeugnis über die Befähigung des Offerenten für diese Unternehmung, seine Vermögens-Verhältnisse und seinen Ruf, ferner
 - das entweder in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse bestehende **Badium** beiliegt, welches die Hälfte des offerirten jährlichen Pachtzinses, wenigstens aber fünfzig Gulden ö. W. betragen und vom Bestbieter zugleich auf die volle contractliche Caution erhöht werden muß;
 - wenn der Offerent die **Contracts-Bedingungen vor Ueberreichung seines Offertes persönlich oder mittelst eines gehörig legitimirten Vertreters unterschrieben hat.**
- Im telegraphischer Form einlangende Offerte werden gleichfalls nicht berücksichtigt.
- Der Bestbieter bleibt dem Militär-Araber gegenüber von dem Augenblicke der Ueberreichung seines Offertes an letzteres selbst dann unwiderruflich gebunden, wenn selbes auch auf eine kürzere als die oben bemerkte Contract-Dauer genehmigt werden sollte; für das Militär-Araber aber wird der Bestbieter erst am Tage der höheren Ratification bindend und rechtskräftig.
- Die Badien der Offerenten, mit Ausnahme jenes des Bestbieters, werden gleich nach geschlossener Verhandlung rückgestellt.
- Die Contracts-Bedingnisse sowie das Formulare zum Offerte können hieramts täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
Festung Arad, am 26. Februar 1868. (132-2,3)

k. k. Militär-Bau-Verwaltung.

Wir beehren uns unseren pl. t. Geschäftsfreunden die höfliche Anzeige zu machen, daß unsere bedeutend vergrößerte

Spiritus-Fabrik und Raffinerie

bereits in voller Thätigkeit ist, während unsere **Dampfmaschine** vorläufig nur mit beschränktem Betriebe arbeitet, an deren Ausbau und Vergrößerung aber durch den in diesem Fache rühmlichst bekannten Herrn **L. Remelka**, aus dessen Fabrik die Einrichtungen der größten Mühlenetablissements Pest's hervorgegangen, ununterbrochen gearbeitet wird, und ihrer Vollendung ehestens entgegen gehen dürfte.
Arad, den 1. März 1868.

Brüder Neuman.

Eichen-Brennholz Verkauf.

Am Detrover Marosufer werden 675 Klafter Scheitholz in kleineren Partien oder im Ganzen gegen Baarzahlung den 12. März 1868 in den Vormittagsstunden, von 10 Uhr angefangen, an Ort und Stelle licitationsmäßig verkauft.

Durch das Lippaer k. ung. Forstamt.



Das kaiserl. königl. concessionirte

Korneuburger Viehpulver,

für Pferde, Hornvieh und Schafe.

RESTITUTIONS-FLUID

für Pferde,

von Franz Johann Kwizda in Korneuburg, ausschließl. priv. von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I.



Pferde-Hufsalbe

gegen spröde, brüchige Hufe, kleine hohle Wände etc.

Hufstrahlpulver

gegen die Strahlhäute der Pferde.

Eszt zu beziehen: (41-4,8)

in ARAD bei F. J. PROBST, u. TONES & FREYBERGER, Neu-Arad u. S. Orth, Szegedin G. Wigner, Apotheker, Lugos F. Kronetter, Apotheker, Temesvár A. Babuánit

Warnung: Um das Publikum vor Ankauf von Falschitäten zu bewahren, wird angezeigt, nur jene Packete und Flaschen für echt zu halten, die das Siegel der Kreis-Apothekere zu Korneuburg tragen.

(136-2,3)

Arverési hirdetés.

Arad város törvényszékének mint telekkönyvi hatóságának 1867. évi november hó 30-án 379. sz. a. kelt végzése folytán közzé tétetik, miszerint Drozdovszky József, Peterka Károly elleni követelése és járulékaiknak kielégítése végett bíróság lefoglalt 3609. forintba becsült vegyes anyagból épült, 4 szoba és 2 konyhából álló Arad-Sarkad árok utcazi 7. számú ház és 623 ölet képező telek, — az első árverés nem sikerülvén, 1868. évi márczius 23-án d. u. 3 órakor a városi telekkönyvi hivatalban tartandó 2-ik bírói árverésen becsáron alól is el fog adatni; mire a venni szándékozók 10 száztöli bánom pénzzel elátva illően megihvatnak, azon megjegyzéssel, hogy az árverési feltételek a telekkönyvi hivatalban és végrehajtó bírónál megtekinthetők.

Kelt Aradon 1868. évi február 27-én.
Alexievits Sándor,
tanácsnok, mint bírói kiküldött.

Nr. 688.

(147-1,3)

1868.

Kundmachung.

Von Seite des Gerichtes der k. Freistadt Arad wird hiemit kundgemacht, daß die auf den Namen der Araber Inwohnerin Witwe Marie Mikolits ausgefertigten zwei Stück Sparcasja-Actien Nr. 393 und 394, sammt Coupons in Verlust gerietzen. Derjenige, der sich im Besitze dieser in Verlust gerathenen Actien befindet, wird hiemit aufgefordert, dieselben laut §. 161 der Index-Curialconferenz, vom Tage der ersten Einhaltung dieser Kundmachung in den Zeitungen an gerechnet, innerhalb eines Jahres sammt seinen allfälligen Ansprüchen um so gewisser bei dem auffordernden Gericht einzureichen, da sonst diese Actien für null und nichtig erklärt werden würden.

Aus der am 11. Februar 1868 abgehaltenen Gerichtssitzung der k. Freistadt Arad.

Das städtische Gericht.

Wichtig

für Kauf- und Geschäftsleute, Fabrikanten und Expediteure des In- und Auslandes. Zur schnellen Durchführung von Reclamationen, Betreibung von Expeditionen, Behebung von Anständen, sowie zur Uebernahme sonstiger Commissionen wegen verhandelter Waare bei Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten erachtet sich die Kanzlei des

L. Turteltaub,
Wien, Stadt, Raupensteingasse Nr. 5.

Glücks-Offerte.

Das Spiel der österreichischen Lose ist von der kaiserl. königl. österreichischen Regierung gestattet.

„Gottes Segen bei Cohn!“

Große Capitalien-Verlosung

von über 2 Millionen.

Beginn der Ziehung am 16. d. M. Nur 4 Gulden ö. W., oder 2 Gulden ö. W., kostet ein vom Staate garantirtes wirkliches Original-Staats-Los (nicht von den verbotenen Promessen) aus meinem Debit und werden solche gegen frankirte Einreichung des Betrages selbst nach den entferntesten Gegenden von mir versandt.

Es werden nur Gewinne gezogen. Die Haupt-Gewinne betragen 225,000 — 125,000 — 100,000 50,000 — 30,000 — 20,000 — 2 4 15,000, 2 4 12,500, 2 4 10,000, 2 4 8,000, 3 4 6,000, 3 4 5,000, 4 4 4,000, 10 4 3,000, 79 4 2,000, 4 4 1,500, 4 4 1,200, 105 4 1,000, 105 4 500, 6 4 300, 111 4 200, 7906 4 100 fl. u. s. w.

Gewinnelder und amtliche Ziehunglisten sende nach Entschcheidung prompt.

Meinen Interessenten habe allein in Oesterreich die allerhöchsten Haupttreffer von 300,000, 225,000, 187,500, 152,500, 150,000, 130,000, 125,000, 103,000, 100,000 und jüngst am 11. September schon wieder das große Los von 50,000 Thaler ausgezahlt.

Laz. Sams. Cohn (146-1,5) in Hamburg, Bank- und Wechselgeschäft.

Ausgezeichnete Paris 1867. mit 12 Medaillen. Silberne Medaille.

Copal-, Bernstein- und Fussboden-Lacke,

sowie geriebene Oelfarben

liefer die erste österreichische Dampf-Firniss-Fabrik

von Andés & Fröbe in Wien.

Farbreibmühlen für Anstreicher 4 22 fl.

Licitations-Kundmachung.

Ueber die auf dem Gestüts-Territorium zu Mezöhegyes im Jahre 1868 auszuführenden Bauarbeiten, worüber die mündliche Verhandlung am 24. März l. J., um 9 Uhr Vormittags, zu Mezöhegyes abgehalten wird, u. zw.:

- Ein Wohngebäude,
- ein Feuer-Schoppen, und
- Herstellung von 100 Abtheilungen für Zuchtschweine.

Im Uebrigen wird sich auf die in Nr. 53 der „Arader Zeitung“ vom 4. März l. J. enthaltene Ankündigung bezogen.

Mezöhegyes, am 27. Februar 1868. (143-1,3)

Vom k. k. Militär-Gesüt.

Regalien-Verpachtung.

Auf der hochfürstl. Sulkowsky'schen Herrschaft Barakony wird das zu der Gemeinde Barakony gehörige Schankregale im Offertwege für die Zeit vom 1. Juni 1868 bis letzten Mai 1871 verpachtet werden.

Die mit einem Badium von 150 fl. versehenen Offerte sind bis 18. März 1868, Mittag, bei dem gefertigten Güter-Inspectorat in Pankota einzureichen, und haben diese die Erklärung des Offerenten zu enthalten, daß ihm die Pachtbedingungen genau bekannt seien.

Die Verhandlungs- und Pachtbedingungen können bei dem gefertigten Güter-Inspectorat in Pankota eingesehen werden.

Nachbote bleiben unberücksichtigt. — Die Ratification des Bestanbotes wird vorbehalten.

Das fürstl. Sulkowsky'sche Güter-Inspectorat in Pankota.

(131-2,3)

Anzeige.

Der zum Eigenthum der Töftomlöcher Inwohnerin Frau Witwe nach Anton Belitzay gehörige Szallás in der Vorstadt Gaja in Arad, mit einem Areal von beiläufig 15 Joch, in der Nähe der Landstraße und 1/2 Stunde von der Eisenbahn entfernt gelegen, mit zu Spiritus-Brennerei oder Kunstmühl-Localitäten, zur Vieh- und Schweinezucht und zum Weinanbau geeigneten Gebäulichkeiten versehen, ist aus freier Hand zu verkaufen und sind die näheren Bedingungen bei Herrn Stefan v. Ortutay, Telegrafgasse Nr. 28 in Arad zu erfragen. (99-2,3)

Das Haus mit mehreren Wohnungen, St.-Peter-Platz Nr. 5, ist im Ganzen oder auch theilweise vom 1. Mai l. J. an zu vermieten. — Näheres Herrengasse Nr. 35. (139-3,3)

Im Schreyer'schen Hause, Hauptplatz, ist der ganze 2. Stock, bestehend aus 3 Wohnungen, als auch Hof- und Kellerwohnungen zu vermieten. (140-2,3)

Graues

Biehsalz

in jeder beliebigen Qualität ist billigt zu haben bei

A. Deutsch,
schöne Gasse Nr. 2. (57-3,3)

Der Verkauf ist vom hohen Finanzministerium weiter gestattet worden.

Frucht-Säcke.

Neue und benützte **FRUCHT-SÄCKE** sind zu verkaufen oder gegen billige Provision zu verleihen bei **ALBERT DEUTSCH**, nächst dem „König“-Caffeehaus in Arad. (39-12,12)

Steyrische Kräuteressenz

für Brustleidende ist stets im frischen Zustande zu bekommen bei **Tones & Freyberger in Arad,** wie auch

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| in Carlsburg bei C. M. Megay. | in Oedenburg bei Apoth. N. Czey. |
| • Kronstadt • Apoth. Jekelius. | • Pápa • G. Bermüller. |
| • Debreczin • Rothschneck. | • Pest • Apoth. v. Török. |
| • Esseg • Deszháthy. | • Pressburg • Heinrici. |
| • Gran • Bierbrauer. | • Raab • A. Hergeszell. |
| • Güns • Apoth. Strehli. | • Sassin • Apoth. Múke. |
| • Gyöngyös • Kocianovich. | • Semlin • Treschtsik. |
| • Kaschau • A. Novelly. | • Temesvár • J. L. Schidlo. |
| • Keszthely • G. Singer. | • • • S. Pecher, Apoth. |
| • Komorn • Apoth. Grötschel. | • Werschetz • G. Büchler. |
| • Mohács • A. Kögl. | |

Preis: pr. Flasche 4 87 fr. österr. Währung. Ebenfalls bei

J. ENGELHOFER'S Muskel- und Nerven-Essen,

aus aromatischen Alpenkräutern. Unstreitig vorzügliches Mittel gegen Gesicht- und Gelenkschmerzen, Schwindel, Kreuzschmerzen, Nerven- und Körperschwäche und zur Stärkung der Geschlechtertheile als bewährtes anerkannt.

Preis: pr. Flacon 4 1 fl. österr. Währung.

Stomaton (Mundwasser)

von Dr. BRUN, Zahnarzt mehrerer k. k. Institute in Graz, bewährt als specifisch heilend bei Blutung des Zahnfleischs, überreichendem Athem und eintretenden Caries.

Preis: 1 Flasche 87 fr. österr. Währung. Dr. KROMHOLZ'S

MAGEN-LIQUEUR,

sehr empfehlendwerth bei Reisen und Jagdpartien. Preis: 1 Flasche 52 fr. österr. Währ. (72-3,12)